

## Strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Aspekte der Buchhaltung

### Teil 1

Dr. Gerhard Pohnert,  
Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien

Fachgruppe UBIT Wien  
Club BH / Veranstaltung am 23.2.2017

Dr. Gerhard POHNERT

1

© Dr. Gerhard Pohnert

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Autors reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Produkt Haftung: Sämtliche Angaben in diesem Skriptum erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Jegliche Haftung des Autors oder Verlanges aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Dr. Gerhard POHNERT

2

## Programm

- Überblick über die wichtigsten straf- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen rund um die Buchhaltung
- Herausforderung für Bilanz-/Buchhaltung, Personalverrechnung
- mögliche straf- / verwaltungsrechtliche Konsequenzen
- Behörden und Instanzenzug
- Praxisbeispiele

Dr. Gerhard POHNERT

3

## Überblick

- **Teil 1**
  - Gericht-Verwaltungsbehörden
    - Instanzenzug
    - verfahrensrechtliche Bestimmungen
  - Straftatbestände
    - StGB, Nebengesetze (FinStrG), Verwaltungsrecht
  - Möglichkeiten einer Haftungsbefreiung oder Haftungsbeschränkung
  - Unternehmensstrafrecht
- **Teil 2**
  - Praxisrelevante Fälle

Dr. Gerhard POHNERT

4

## Abgrenzung gerichtliches Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht

- Gerichtliches Strafrecht:
- Wird von weisungsfreien, weder ver- noch absetzbaren Organen vollzogen (Richter).
- Bezirksgerichte, Einzelrichter und Schöffensenat in erster Instanz; Oberlandesgericht und OGH in 2. Instanz.
- Hauptquelle: StGB, aber auch viele strafrechtliche Nebengesetze (zB FinStrG) und strafrechtliche Einzelbestimmungen in anderen Gesetzen (zB BörseG oder BWG)

Dr. Gerhard POHNERT

5

## Abgrenzung gerichtliches Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht

- Verwaltungsstrafrecht:
- Wird in 1. Instanz von weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden vollzogen (Bezirksverwaltungsbehörde, LH, Gemeinderat, Bundesbehörden)
- 2. Instanz: Verwaltungsgerichte (Bund, Länder)
- 3. Instanz: VfGH, VwGH
- Hauptquelle: VStG, zahllose verwaltungsstrafrechtliche Einzeltatbestände in anderen Gesetzen

Dr. Gerhard POHNERT

6